

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 29.11.2023 und des Vorstandes der Georg-August University School of Science (GAUSS) vom 24.04.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.07.2024 die neunte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.12.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2023 S. 1347), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 9 Abs.3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 41 Abs. 2. Satz 2 NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.12.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2023 S. 1347), wird wie folgt geändert.

1. Anlage 12 (Ergänzende Bestimmungen für das Programm Computer Science (PCS)) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 12: Fachspezifische Bestimmungen für das Programm Computer Science (PCS)**A. Besondere Zuständigkeiten**

(1) Für das Promotionsprogramm Computer Science (PCS) wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem zwei im Promotionsprogramm CS prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand angehören.

(2) Die Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik benannt, die Doktorandin oder der Doktorand für ein Jahr; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Jeweils ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll zugleich dem Vorstand des Instituts für Informatik bzw. dem Vorstand des Zentrums für Angewandte Informatik angehören; diese Vorstände können dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten. Hinsichtlich der Doktorandin oder des Doktoranden kann die

Programmsprecherin oder der Programmsprecher der Promovierenden dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher aus der Hochschullehrergruppe.

B. Besondere Bestimmungen

Das Promotionsprogramm CS kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach Nr. 2 § 6 Abs. 6 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird.

C. Leistungsnachweise:

Es sind mindestens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben.

1. Forschungsprogramm (mindestens 6 C)

- mindestens 3 C durch regelmäßige Beteiligung an dem Ober- oder Forschungsseminar der betreuenden Fachgruppe (3 C pro Vortrag)
- Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Konferenz in Form eines Vortrags oder einer Posterpräsentation (3 C pro Beteiligung)

2. Teilnahme an Betreuung und Lehre (mindestens 8 C)

- Beteiligung an der Betreuung von studentischen Arbeiten oder der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Computer Science in Absprache mit der oder dem Betreuenden (beliebig kombinierbar aus nachfolgenden Optionen):
 - Vorlesungen, Übungen und Praktika je 1 C pro 30 Arbeitsstunden, insgesamt maximal 1 C pro SWS der jeweiligen Vorlesung, Übung oder des Praktikums
 - Seminare je 1 C pro betreutes Thema, insgesamt maximal 1 C pro SWS des Seminars
 - Mitbetreuung von Projektarbeiten (1 C je Projektarbeit)
 - Mitbetreuung von Bachelorarbeiten (2 C je Bachelorarbeit)
 - Mitbetreuung von Masterarbeiten (3 C je Masterarbeit)

3. Wahlbereich

- Weitere Anrechnungspunkte können in Absprache mit der oder dem Betreuenden in allen Bereichen erworben werden (fachliche Qualifikation ebenso wie Schlüsselqualifikationen). Die Anzahl der erworbenen Credits richtet sich nach den Credits der jeweiligen Veranstaltung oder deren Dauer (1 C je 30 Arbeitsstunden).“

2. Nach Anlage 13 (Ergänzende Bestimmungen für das Programm Umweltinformatik (PEI)) wird folgende Anlage 14 (Fachspezifische Bestimmungen für das Programm Data Science (PDS)) neu angefügt:

„Anlage 14: Fachspezifische Bestimmungen für das Programm Data Science (PDS)

A. Besondere Zuständigkeiten

(1) Für das Promotionsprogramm Data Science (PDS) wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem zwei im Promotionsprogramm DS prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand angehören.

(2) Die Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik benannt, die Doktorandin oder der Doktorand für ein Jahr; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Jeweils ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll zugleich dem Institut für Informatik bzw. dem Campus-Instituts Data Science (CIDAS) angehören; die Vorstände dieser Einrichtungen können dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten. Hinsichtlich der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Programmsprecherin oder der Programmsprecher der Promovierenden dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher aus der Hochschullehrergruppe.

B. Besondere Bestimmungen

Das Promotionsprogramm DS kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach Nr. 2 § 6 Abs. 6 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird.

C. Leistungsnachweise:

Es sind mindestens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben.

1. Forschungsprogramm (mindestens 6 C)

- mindestens 3 C durch regelmäßige Beteiligung an dem Ober- oder Forschungsseminar der betreuenden Fachgruppe (3 C pro Vortrag)
- Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Konferenz in Form eines Vortrags oder einer Posterpräsentation (3 C pro Beteiligung)

2. Teilnahme an Betreuung und Lehre (mindestens 8 C)

- Beteiligung an der Betreuung von studentischen Arbeiten oder der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Data Science in Absprache mit der oder dem Betreuenden (beliebig kombinierbar aus nachfolgenden Optionen):
 - Vorlesungen, Übungen und Praktika je 1 C pro 30 Arbeitsstunden, insgesamt maximal 1 C pro SWS der jeweiligen Vorlesung, Übung oder des Praktikums
 - Seminare je 1 C pro betreutes Thema, insgesamt maximal 1 C pro SWS des Seminars

- Mitbetreuung von Projektarbeiten (1 C je Projektarbeit)
- Mitbetreuung von Bachelorarbeiten (2 C je Bachelorarbeit)
- Mitbetreuung von Masterarbeiten (3 C je Masterarbeit)

3. Wahlbereich

Weitere Anrechnungspunkte können in Absprache mit der oder dem Betreuenden in allen Bereichen erworben werden (fachliche Qualifikation ebenso wie Schlüsselqualifikationen). Die Anzahl der erworbenen Credits richtet sich nach den Credits der jeweiligen Veranstaltung oder deren Dauer (1 C je 30 Arbeitsstunden).“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
